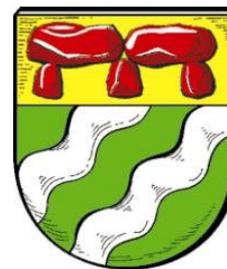


Gemeinde Lähden

Der Gemeindedirektor



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 09.02.2019

Verfasser: Brigitte Schröder

Vorlage Nr.: 2019/1296

Vorlage Lähden

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Lähden zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss Lähden	12.03.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat Lähden	26.03.2019	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors

Sachverhalt:

Der Rat beschließt gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt. Dies kann durch Abstimmung nach § 66 oder durch Wahl nach § 67 erfolgen.

Zum Stellvertreter kann ein **Angehöriger der Verwaltung** der Mitgliedsgemeinde (Anmerkung: die Gemeinde Lähden hat keine Verwaltung) oder **der Samtgemeinde**, dieser auf der Grundlage des § 98 Abs. 4, oder auch **ein Ratsmitglied** bestellt werden.

Ein ausschließliches Vorschlagsrecht des Bürgermeisters oder Gemeindedirektors oder ein Einvernehmen ist gesetzlich nicht normiert. Auch wenn anders als im Falle des § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Gemeindedirektor kein Vorschlagsrecht für die Berufung des allgemeinen Vertreters hat, sollte im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht jemand gegen seinen Willen berufen werden.

Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Lähden bestimmt zum Vertreter des Gemeindedirektors der Gemeinde Lähden. nimmt die Wahl an.

Durch Aushändigung der Urkunde wird für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.10.2021 in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.